

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
(Bachelor of Science, B.Sc.)
Cyber Security
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 01. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017, (GVBl. S. 566ff), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Auf wissenschaftlicher Grundlage werden Grundkenntnisse und Fertigkeiten aus den wichtigsten Teilgebieten der Informatik erworben, welche in praktischen Anwendungen erforderlich sind.
- (2) ¹Durch eine umfassende Ausbildung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge im Themenkomplex Cybersicherheit zu erkennen. ²Studierende des Studiengangs sind in der Lage, komplexe Projekte der Cybersicherheit selbstständig und in Teams abzuwickeln, sowie agil auf rasch fortschreitende technische Entwicklungen reagieren zu können. ³Sie können die Auswirkungen der Vernetzung von Systemen auf unterschiedlichste Bereiche erkennen und die daraus resultierenden Chancen und Risiken bewerten.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, über den bedarfsgerechten Einsatz von Mechanismen für die Absicherung (Härtung, Schutz) von IT-Systemen zu befinden. ²Sie kennen Methoden um Cyber-Vorfälle zu verhindern, zu erkennen und zu analysieren, können diese anwenden und für spezifische Einsatzbereiche adaptieren. ³Sie können selbstständig Risikobewertungen erstellen und IT-Systeme auditieren.
- (4) ¹Studierende vertiefen ihre Kenntnisse und spezialisieren sich durch Wahlpflichtmodule, die zur Flexibilisierung individueller Studienbiographien beitragen. ²Nach dem Studium sind sie als Experten der Cybersicherheit unter anderen in den Bereichen Mobilität, Industrie und Produktion, Gebäudeautomation, Umweltinformatik oder Medizintechnik in der Lage in interdisziplinären Teams an innovativen Fragestellungen zu arbeiten.
- (5) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und

darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

- (6) ¹Neben Fachwissen erwerben die Studierenden über Schlüsselqualifikationen soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und Selbstorganisation, sowie zur Projektplanung und -abwicklung. ²Studierende kennen Methoden, um Innovationen strukturiert zu entwickeln. ³Sie haben detaillierte Pläne für Projekte erstellt und sind in der Lage einzuschätzen, welche Aufwände Projektleistungen gegenüberstehen. ³Diese Fähigkeiten erlauben es Absolventen sich schnell in Funktionen mit Personal- und Projektverantwortung einzuarbeiten.
- (7) ¹Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis. ²Es wird auf eine breitgefächerte qualifizierte Ausbildung geachtet, die den Studierenden befähigt, in vielfältigen Berufsschwerpunkten zu arbeiten.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

¹Für den Bachelorstudiengang Cyber Security müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule nach Maßgabe des Art. 43, 45 BayHSchG in Verbindung mit Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

§3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 4

Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Es besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. ³Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.

- (2) ¹Pflichtmodule bestehen aus Kursen, die für alle Studierende verbindlich vorgeschrieben sind. ²Wahlpflichtmodule müssen von den Studierenden gehört werden (Pflicht), Studierende können aber aus Wahlmodulen wählen (Wahl). ³Wahlpflichtmodule sind damit Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Die Studierenden müssen unter Kursen der Module nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrform, ihre Stundenzahl und die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (4) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Kurse der Module werden einzeln oder als Modul abgeprüft.
 2. Die Stundensummen und Summen der ECTS-Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule dürfen nicht unterschritten werden.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (5) Module können auch blockweise gelehrt werden.
- (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (7) Zusätzlich können Vorlesungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- Mathematik 1
- Programmierung 1
- Grundlagen der Informationssicherheit

erstmals angetreten haben.

§ 6 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des

Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt gegeben. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

(1) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inklusive ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

(2) Der Studienplan beinhaltet ein Betriebspraktikum.

§ 7

Zulassung zu den Praktika

¹Die Durchführung von Praktika und Übungen im 3. Semester, insbesondere in dem Modul Netzwerksicherheit, sowie Kryptologie 2 im 4. Semester erfordert grundlegende Vorkenntnisse. ²Die Zulassung zu diesen Modulen erhält deshalb nur, wer mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und mindestens zwei Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (vgl. § 5) bestanden hat.

§ 8

Zulassung zum praktischen Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen laut Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden. ²Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. ³Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 9

Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 30 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen 01 bis 12 erreicht haben, sind verpflichtet den Fachstudienberater aufzusuchen und ihm einen Maßnahmenplan zur Bewältigung des weiteren Studiums vorzulegen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich absolviert hat und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Englisch oder Deutsch verfasst werden. ²Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.
- (5) ¹Während der Abschlussarbeit findet ein Kolloquium als Seminar (eine mündliche Präsentation) statt. ²Im Rahmen des Kolloquiums verteidigen die Studierenden ihre Abschlussarbeit.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) ¹Die Urkunde wird zweisprachig erstellt. ²Zudem wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Anwendbarkeit von RaPO, APO u.a.

Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen wurden, finden die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils aktuell geltenden Fassung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (Bachelor of Science, B.Sc.) Cyber Security an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module

Bachelor Cyber Security			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Art der Lehrveran- staltung	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung / Prüfungsleistungen
			SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
Modul Nr.		Modul/Kurs										
CY-B-01		Mathematik 1	4	4						5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-02		Programmierung 1	4	4						5	SU/Ü	ÜbL / schrP
CY-B-03		Grundlagen der Informatik	4	4						5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-04		Betriebssysteme und Netzwerke	4	4						5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-05		Grundlagen der Informationssicherheit	4	4						5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-06		Schlüsselqualifikation 1	4	4						5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-07		Mathematik 2	4		4					5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-08		Programmierung 2	4		4					5	SU/Ü	ÜbL / schrP
CY-B-09		Algorithmen und Datenstrukturen	4		4					5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-10		Internettechnologien	4		4					5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-11		Kryptologie 1	4		4					5	SU/Ü, Pr	PrL / schrP
CY-B-12		Schlüsselqualifikation 2	4		4					5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-13		Datenbanken	4			4				5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-14		Stochastik	4			4				5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-15		Projektmanagement	4			4				5	SU/Ü	ÜbL / schrP
CY-B-16		Sichere Programmierung	4			4				5	SU/Ü	- / PrA
CY-B-17		Netzwerksicherheit	4			4				5	SU/Ü, Pr	PrL / schrP
CY-B-18		Schlüsselqualifikation 3	4			4				5	SU/Ü	- / PrA

Bachelor Cyber Security		Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Art der Lehrveran- staltung	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung / Prüfungsleistungen	
		SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				7. Sem.
Modul Nr.	Modul/Kurs											
CY-B-19	Software Engineering	4				4				5	SU/Ü	- / PrA
CY-B-20	Wahlpflichtmodul Projekt	4				4				5	SU/Ü	- / PrA
CY-B-21	Kryptologie 2	4				4				5	SU/Ü, Pr	PrL / PrA
CY-B-22	Management von IT-Sicherheitsvorfällen	4				4				5	SU/Ü	- / PrA
CY-B-23	Distributed-Ledger-Technologien	4				4				5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-24	Schlüsselqualifikation 4	4				4				5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-25	Praxismodul							x		30		
	Betriebspraktikum							x		24	PP	
	Praxisseminar							2		3	Sem	- / PrB
	Praxisergänzende Vertiefung							2		3	SU/Ü	ÜbL / -
CY-B-26	Penetration Testing	4							4	5	SU/Ü, Pr	PrL / PrA
CY-B-27	Digitale Forensik	4							4	5	SU/Ü, Pr	PrL / PrA
CY-B-28	Sicherheit interaktiver Systeme	4							4	5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-29	Security Engineering	4							4	5	SU/Ü	- / schrP
CY-B-30	Wahlpflichtmodul 1	4							4	5	SU/Ü	
CY-B-31	Schlüsselqualifikation 5	4							4	5	SU/Ü	- / PrA
CY-B-32	Auditierung von IT-Systemen	4							4	5	SU/Ü	- / PrA
CY-B-33	Wahlpflichtmodul 2	4							4	5	SU/Ü	
CY-B-34	Wahlpflichtmodul 3	4							4	5	SU/Ü	
CY-B-35	Bachelormodul								x	15		
	Bachelorarbeit								x	12	BA	- / BA
	Bachelorseminar								2	3	Sem	- / Kol
Gesamt SWS		138	24	24	24	24	4	24	14			
Gesamt ECTS		210	30	30	30	30	30	30	30			

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (Bachelor of Science, B.Sc.) Cyber Security an der Technische Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten:		
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z.B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z.B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: (1) Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. (2) Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten (3) Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern.

**Anlage 3
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (Bachelor of Science, B.Sc.) Cyber Security an der Technische Hochschule
Deggendorf**

Übersicht über die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung und Prüfungsformen

Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:			
PrL	Praktikumleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
Prüfungsformen:			
schrP	schriftliche Prüfung	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung i.d.R. 90 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5–25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3–10 Seiten.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 20 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 50–70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS-Leistungspunkten.
Kol	Kolloquium	mündl.	Beim Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10–30 Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.11.2018, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22.02.2019, Gz. H.6-H3441.DE/58/4 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.07.2019.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.07.2019 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.07.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.07.2019.